§ 290

Urteil und Beschluß

(1) Die Hauptverhandlung schließt mit der Verkündung des Urteils oder des Einstellungsbeschlusses.

(2) Das Urteil lautet:

a) auf Zurückweisung des unbegründeten Rechtsmittels,

b) auf Abänderung des angefochtenen Urteils oder

c) auf Aufhebung des angefochtenen Urteils und Zurückverweisung der Sache an das Gericht erster Instanz oder ein benachbartes Gericht gleicher Ordnung. Hat das Kreisgericht unter Verletzung des § 49 Abs. 1 Buchst, a Ziffer 1 oder 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes entschieden, so wird die Sache an den erstinstanzlichen Senat des Bezirksgerichts verwiesen.

(3) Die Einstellung des Verfahrens durch Beschluß kann unter den gleichen Voraussetzungen ausgesprochen werden wie bei dem Verfahren erster Instanz (§ 226).

§ 291

Notwendige Aufhebung und Zurück Verweisung

Das angefochtene Urteil ist aufzuheben und die Sache zurückzuverweisen,

1. wenn das erkennende Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt war;
2. wenn das erkennende Gericht nach § 49 Abs. 1 Buchstabe a Ziffer 1 oder 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes sachlich unzuständig war;